

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

33

Herausgegeben vom

**Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht**

Direktoren:

Professor Dr. Ulrich Drobnig, Professor Dr. Hein Kötz
und Professor Dr. Dr. h. c. Ernst-Joachim Mestmäcker

Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts

Im Auftrag der Ersten Kommission des
Deutschen Rates für Internationales Privatrecht
vorgelegt von

Dieter Henrich



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen 1991

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

*Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen
Sachen- und Immaterialgüterrechts /*

im Auftr. der Ersten Kommission des Deutschen Rates für
Internationales Privatrecht vorgelegt von Dieter Henrich –
Tübingen. Mohr, 1991

(Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 33)

ISBN 3-16-145637-8 / eISBN 978-3-16-160534-5 unveränderte eBook-Ausgabe 2022
NE. Henrich, Dieter [Hrsg.]; GT

© 1991 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde gesetzt aus der Bembo und gedruckt von Gulde-Druck in Tübingen auf säurefreiem Werkdruckpapier der Papierfabrik Scheufelen, Lenningen. Den Einband besorgte die Großbuchbinderei Heiner Koch in Tübingen.

ISSN 0543-0194

Vorwort

Der Deutsche Rat für Internationales Privatrecht hat 1972 erste Vorschläge zur Reform des deutschen internationalen Sachenrechts vorgelegt (Vorschläge und Gutachten zur Reform des deutschen internationalen Personen- und Sachenrechts, vorgelegt im Auftrag der Zweiten Kommission des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht von Dr. Wolfgang *Lauterbach*, Senatspräsident a. D., Tübingen 1972). Diese Vorschläge wurden von der Ersten Kommission des Deutschen Rates auf Bitten des Bundesjustizministeriums am 6./7. November 1981 einer Revision unterzogen und teilweise neu gefaßt. Auf der Grundlage eines Gutachtens von *Drobnig* hat dieselbe Kommission am 23. 6. 1984 zusätzlich eine Kollisionsnorm für Transportmittel empfohlen.

Das IPR-Neuregelungsgesetz vom 25. 7. 1986 hat auf eine Regelung des internationalen Sachenrechts – vorläufig – verzichtet. Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts (außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen) – Stand vom 15. 5. 1984 (nicht veröffentlicht) – sieht die Aufnahme eines 6. Abschnittes in das zweite Kapitel (IPR) des EGBGB vor. In diesem Abschnitt soll in den Artt. 43–45 das internationale Sachenrecht geregelt werden. Die vorgesehene Regelung enthält im wesentlichen eine gesetzesförmige Bestätigung der kraft Gewohnheitsrechts schon bisher geltenden situs-Regel und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Statutenwechsel bei rechtsgeschäftlichen Mobiliarsicherheitsrechten.

Neuere Entwicklungen im Ausland und eine neubelebte wissenschaftliche Diskussion ließen es angezeigt erscheinen, die bisher vorgelegten Vorschläge noch einmal einer Prüfung zu unterziehen. Auf der Grundlage eines weiteren umfangreichen Gutachtens von *Kreuzer* hat die Erste Kommission des Deutschen Rates für IPR auf ihrer Sitzung in Heilbronn am 1./2. Juli 1988 die Materie erneut diskutiert. Das Ergebnis dieser Diskussion sind die vorstehend abgedruckten Empfehlungen. Sie lehnen sich in der Artikelfolge an den Referentenentwurf an.

Regensburg, im Januar 1991

Dieter Henrich

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
1. Teil: Vorschläge für eine Reform des deutschen internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts	1
2. Teil: Begründung der Vorschläge	3
3. Teil: Gutachten	13

Ulrich Drobniq, Hamburg

Vorschlag einer besonderen sachenrechtlichen Kollisionsnorm für Transportmittel

1. Der Begriff der Transportmittel	13
2. Problematik der Anknüpfung an die <i>lex rei sitae</i>	14
3. Der Zwiespalt der kollisionsrechtlichen Interessen	15
a) Inhaberschutz	15
b) Verkehrsschutz	16
4. Rechtsgeschäftlicher Erwerb außerhalb des Heimatlandes	17
a) Der Grundsatz	17
b) Schiffe und Luftfahrzeuge	17
(1) See- und Binnenschiffe	17
(2) Luftfahrzeuge	18
(3) Schiffe und Luftfahrzeuge	19
c) Kraftfahrzeuge und rollendes Eisenbahnmateriail	19
5. Gesetzliche Sicherungsrechte	21
a) Überblick	21
b) Die vorgeschlagene Anknüpfung	21
(1) <i>lex rei sitae</i>	21
(2) Heimatrecht des Fahrzeugs	22
(3) <i>lex causae</i>	22
c) Sonderregeln in Übereinkommen	24
(1) Genfer Abkommen von 1949	24
(2) EG-Übereinkommen über den Konkurs	24
(a) Seeschiffe und Luftfahrzeuge	24
(b) Binnenschiffe	25

(c) Kraftfahrzeuge und Eisenbahnmaterial	26
(d) Insgesamt	26
6. Vollstreckungsakte außerhalb des Heimatlandes	26
a) Das Vollstreckungsverfahren	27
b) materiellrechtliche Wirkungen von Vollstreckungsakten	27
7. Die Präzision des »Heimatrechts«	29
a) Eisenbahn	29
b) Kraftfahrzeuge	30
c) Luftfahrzeuge	30
d) Seeschiffe	31
(1) Eintragung in das deutsche Schiffsregister	31
(2) Heimathafen	32
e) Binnenschiffe	33
8. Vorschlag einer Kollisionsnorm	34
a) Die Grundregel	34
b) Ausnahme	35
c) Gesetzesvorschlag	36
Bibliographie	36

Karl Kreuzer, Würzburg/Straßburg
 Gutachtliche Stellungnahme zum Referentenentwurf
 eines Gesetzes zur Ergänzung des Internationalen Privatrechts
 (Außervertragliche Schuldverhältnisse und Sachen) –
 Sachenrechtliche Bestimmungen

A. Allgemeine Vorbemerkungen

I. Ausgangslage	38
1. Die Lücke im EGBGB	38
2. Die Vorschläge des Deutschen Rates für internationales Privatrecht	38
a) Die Vorschläge von 1970/1972	38
b) Die Vorschläge von 1981/1984	39
c) Die aktuelle Fassung der Vorschläge	39
3. Der Referentenentwurf von 1984	40
4. Bestrebungen zur Rechtsvereinheitlichung	41
5. Kodifikationen und neuere Entwürfe im Ausland	43
6. Neuere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft	45
II. Gegenstand des Gutachtens	47
1. Ausgangspunkt	47
2. Lücken im Referentenentwurf von 1984	47
3. Gegenstand des Gutachtens	47
a) nicht näher behandelte Fragen	47
b) zu prüfende Fragen: Gegenstand des Gutachtens	52

B. Referentenentwurf 1984

I. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 RefE; Lex rei sitae	53
1. Referentenentwurf 1984	53

2. Stellungnahme	53
a) Bestimmung der Reichweite der <i>lex rei sitae</i> ?	53
b) Erwerb und Verlust von Sachenrechten	54
3. Empfehlung	55
II. Art. 43 Abs. 1 Satz 2 RefE: Einzelstatut bricht Gesamtstatut	55
1. Referentenentwurf 1984	55
2. Stellungnahme	56
3. Empfehlung	56
III. Art. 43 Abs. 2 RefE: Statutenwechsel (einschl. internationale Verkehrsgeschäfte)	56
1. Autonomes deutsches Kollisionsrecht	56
a) Zwingende Situs-Regel	56
b) Parteiautonomie	58
2. Ausländisches Kollisionsrecht	61
a) IPR-Gesetze und -Entwürfe	61
b) Staaten ohne IPR-Kodifikation	63
3. Internationales Einheitsrecht	65
a) Objektive Statutbestimmung	65
b) Parteiautonome Statutbestimmung	66
4. Vorschläge des Deutschen Rates für IPR	67
5. Referentenentwurf 1984	68
6. Stellungnahme	69
a) Regelungsbedürfnis	69
aa) Wirkungsstatut (Art. 43 Abs. 2 RefE)	69
bb) Sachenrechtlicher Typenzwang	70
cc) Internationale Verkehrsgeschäfte	70
b) Normbildung	71
aa) Sachenrechtlicher Typenzwang	71
bb) Internationale Verkehrsgeschäfte: »Anrechnungsnormen«	73
cc) Internationale Verkehrsgeschäfte: Parteiautonome Bestimmung des Sachstatuts mit Wirkung <i>erga omnes</i>	75
dd) Internationale Verkehrsgeschäfte: Parteiautonome Bestimmung des Sachstatuts mit Wirkung <i>inter partes</i>	81
c) Ergebnis	82
7. Empfehlung	83
a) Sachenrechtlicher Typenzwang	83
b) Internationale Verkehrsgeschäfte: »Anrechnungsnorm«	83
c) Internationale Verkehrsgeschäfte: Parteiautonomie	83
IV. Art. 44 RefE: Vereinbarte Sicherungsrechte	85
1. Autonomes deutsches Kollisionsrecht	85
2. Ausländisches Kollisionsrecht	87
a) IPR-Kodifikationen mit Sonderanknüpfungsnormen	87
b) Staaten ohne Sonderanknüpfungsnormen	89
3. Internationales Einheitsrecht	91
4. Vorschläge des Deutschen Rates für IPR	93
5. Referentenentwurf 1984	94
6. Stellungnahme	94
a) Regelungsbedürfnis	94
b) Normbildung (Art. 44 RefE)	96
aa) Formales	96
bb) Rückwirkende Anwendung des Bestimmungsortsrechts	96

(1.) Erfassung abgeschlossener Auslandsstatbestände?	97
(2.) Allseitige oder einseitige Normfassung?	98
cc) Absendeortsrecht für sachenrechtlich erhebliche Vorgänge im Transitland?	100
c) Parteiautonome Bestimmung des Sachstatus?	102
d) International einheitliche Rückwirkung des Bestimmungsortsrechts?	103
e) International einheitliche Anpassungsfristen des Bestimmungsortsrechts?	104
f) Anerkennungskonvention?	105
g) International einheitliches Sicherungsrecht: »Europäisches Sicherungsrecht«	107
7. Empfehlung	109
V. Art. 45 Abs. 1 RefE: Transportmittel	110
1. Allgemeines	110
2. Luftfahrzeuge	112
a) Internationales Einheitsrecht	112
b) Autonomes deutsches Kollisionsrecht	113
c) Ausländisches Kollisionsrecht	113
aa) IPR-Kodifikationen und -Entwürfe mit Sonderanknüpfungsnormen	113
bb) Staaten ohne Sonderanknüpfungsnormen	114
3. Schiffe	114
a) Internationales Einheitsrecht	114
b) Autonomes deutsches Kollisionsrecht	115
c) Ausländisches Kollisionsrecht	117
aa) IPR-Kodifikationen und -Entwürfe mit Sonderanknüpfungsnormen	117
bb) Staaten ohne Sonderanknüpfungsnormen	118
4. Schienenfahrzeuge	118
a) Internationales Einheitsrecht	118
b) Autonomes deutsches Kollisionsrecht	119
c) Ausländisches Kollisionsrecht	119
aa) IPR-Kodifikationen und -Entwürfe mit Sonderanknüpfungsnormen	119
bb) Staaten ohne Sonderanknüpfungsnormen	119
5. Kraftfahrzeuge	120
a) Internationales Einheitsrecht	120
b) Autonomes deutsches Kollisionsrecht	120
c) Ausländisches Kollisionsrecht	120
aa) IPR-Kodifikationen und -Entwürfe mit Sonderanknüpfungsnormen	120
bb) Staaten ohne Sonderanknüpfungsnormen	121
6. Vorschläge des Deutschen Rates für IPR	121
7. Referentenentwurf	122
8. Stellungnahme	123
a) Regelungsbedürfnis	123
aa) Schiffe, Luft- und Schienenfahrzeuge	123
bb) Kraftfahrzeuge	125
(1.) Fehlendes Bedürfnis	126
(2.) Fehlende Durchsetzbarkeit der lex stabuli	126
b) Normbildung	127
aa) Luftfahrzeuge	128
bb) Schiffe	130
cc) Schienenfahrzeuge	132
dd) Gesetzliche Sicherungsrechte	133
9. Empfehlung	136
VI. Art. 45 Abs. 2 RefE: Renvoi, Rechtsspaltung, Gesellschaftsrecht	136
1. Art. 45 Abs. 2 RefE: Renvoi	136

a) Deutsches Kollisionsrecht	136
b) Ausländisches Kollisionsrecht	137
c) Deutscher Rat für IPR	138
d) Referentenentwurf 1984	138
e) Stellungnahme	138
2. Art. 45 Abs. 2 RefE: Rechtsspaltung	140
a) Referentenentwurf 1984	140
b) Stellungnahme	140
3. Art. 45 Abs. 2 RefE: Gesellschaftsrecht	140
a) Referentenentwurf 1984	140
b) Stellungnahme	141
4. Empfehlung zu Art. 45 Abs. 2 RefE	141

C. Sonstige Fragen

I. Grundstücksimmissionen	142
1. Deutsches Kollisionsrecht	142
2. Ausländisches Kollisionsrecht	143
a) IPR-Kodifikationen mit Sonderanknüpfungsnormen	143
b) Staaten ohne Sonderanknüpfungsnormen	143
3. Deutscher Rat für IPR	144
4. Referentenentwurf 1984	145
5. Stellungnahme	145
a) Regelungsbedürfnis	145
b) Normbildung	147
6. Empfehlung	147
II. Immaterialgüterrechte	148
1. Internationales Einheitsrecht	148
2. Deutsches Kollisionsrecht	148
3. Ausländisches Kollisionsrecht	149
4. Deutscher Rat für IPR	150
5. Referentenentwurf 1984	151
6. Stellungnahme	152
a) Regelungsbedürfnis	152
b) Normbildung	154
7. Empfehlung	155
III. Ausnahmeklausel	156
1. Internationales Einheitsrecht	156
2. Deutsches Kollisionsrecht	156
3. Ausländisches Kollisionsrecht	157
4. Deutscher Rat für IPR	158
5. Referentenentwurf 1984	158
6. Stellungnahme	158
a) Regelungsbedürfnis	158
b) Normbildung	160
7. Empfehlung	162
IV. Res in transitu	162
1. Deutsches Kollisionsrecht	162
2. Ausländisches Kollisionsrecht	163
a) IPR-Kodifikationen mit Sonderanknüpfungsnormen	163

<i>b) Staaten ohne Sonderanknüpfungsnormen</i>	164
3. <i>Internationales Einheitsrecht</i>	165
4. <i>Deutscher Rat für IPR</i>	165
5. <i>Referentenentwurf 1984</i>	165
6. <i>Stellungnahme</i>	165
7. <i>Empfehlung</i>	166
D. Empfehlungen	
I. <i>Fassung: Abänderungsvorschlag für den Referentenentwurf 1984</i>	167
II. <i>Fassung: Gesetzesvorschlag</i>	169
E. Anhänge	
I. <i>Vorschläge des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht</i>	170
II. <i>Referentenentwurf von 1984</i>	171
III. <i>Liste der Gesetze und Entwürfe</i>	172
IV. <i>Bibliographie</i>	174
Sachregister	181

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
abw.	abweichend
a. E.	am Ende
ähnl.	ähnlich
Änd.	Änderung
All.E.R.(Ch D.)	All England Law Reports, Chancery Division
Anh.	Anhang
Anm.	Anmerkung
Ann.Inst.Dr.Int.	Annuaire de l'Institut de Droit International
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)
Ass.	Assessor
Aufl.	Auflage
ausl.	ausländische
Ausn.	Ausnahme
AWD	Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BBl.	Bundesblatt (Schweiz)
Bd.	Band
bearb.	bearbeitet
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGE	Bundesgerichtsentscheidung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen
BImmSchG	Bundesimmisionsschutzgesetz
Brit. Y.B.Int.L./B. Y.B.I.L	British Year Book of International Law
BSchG	Binnenschiffahrtsgesetz
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
bulgar.	bulgarisch
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
B.W.	Burgerlijk Wetboek (Niederlande)
bzw.	beziehungsweise
Cass.civ.	Cour de Cassation, Chambre civile
cf.	conferre
CIM	Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemin de fer
Compl.vol.	Complément volume

COTIF	Convention relative aux transports internationaux ferroviaires
DB	Der Betrieb
ders.	derselbe
DIHT	Deutscher Industrie- und Handelstag
Disp. prel.	Disposizioni preliminari
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche-Juristen-Zeitung
dt.	deutsch
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
E	Entwurf
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
EKG	Einheitliches Kaufgesetz
Einl.	Einleitung
einschl.	einschließlich
etc.	et cetera
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
evtl.	eventuell
f.	folgend
Fasc.	Fascicule
ff.	fortfolgende
Festschr.	Festschrift
FlaggRG	Flaggenrechtsgesetz
Fn.	Fußnote
Foro it.	Il Foro Italiano
franz.	französisch
FS	Festschrift
GewO	Gewerbeordnung
ggf.	gegebenenfalls
German Yb.Int.L.	German Yearbook of International Law
Giur.it.	Giurisprudenza italiana
GIW	Gesetz über die internationalen Wirtschaftsverträge der DDR
griech.	griechisch
GRURInt.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
HGB	Handelsgesetzbuch
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
H & N	Law Reports, Hurlstone and Norman
Hrsg.	Herausgeber
ibid.	ibidem
i. d.F.	in der Fassung
idR	in der Regel
i. e.	im einzelnen
ieS	im engeren Sinn
insbes.	insbesondere
Int.Comp.L.Q.	The International and Comparative Law Quarterly
int.	international
IPG	Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht

IPR	Internationales Privatrecht
IPR-NRG	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts v. 25. 7. 1986, BGBl. I 1142
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiet des Internationalen Privatrechts im Jahre ... Nr.
Irish L. Reports	Irish Law Reports
iS	im Sinne
ISR	Internationales Sachenrecht
it.	italienisch
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weiteren Sinn
JBl	Juristische Blätter
JbOstR	Jahrbuch für Ostrecht
J.C.P.	Juris Classeur Périodique
jew.	jeweils
J. O.	Journal Officiel
Jur. Anv.	Jurisprudence du Port d'Anvers
JuS	Juristische Schulung
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
Kfz	Kraftfahrzeug
Lfg.	Lieferung
LG	Landgericht
lit./litt.	litera/literae
Lloyds Maritime and Commercial L. Q.	Lloyds Maritime and Commercial Law Quarterly
LuftfzRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen
LuftVG/LVG	Luftverkehrsgesetz
luxemb.	luxemburgisch
LVZO	Luftverkehrszulassungsordnung
m.	mit
mE/m. E.	meines Erachtens
MittGesfVör	Mitteilungen der Gesellschaft für Völkerrecht
MPI	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
M Schr.	Maschinenschrift
MünchKomm-(Bearbeiter)	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachw.	Nachweise
nF	neue Fassung
NILR	Netherlands International Law Review
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nord. TIR	Nordisk Tidsskrift for International Ret
öst./österr.	österreichisch
OGH	Oberster Gerichtshof
OGH BrZ	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OGHZ	Oberster Gerichtshof, Entscheidungen in Zivilsachen
OLG	Oberlandesgericht
p.	pagina
persönl.	persönlich
Pkw	Personenkraftwagen

Prot.	Protokoll
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums
RA	Rechtsanwalt
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst
Rb	Rechtbank
RdNr.	Randnummer
Rez.	Rezension
Rec. des Cours	Recueil des Cours (Académie de Droit International)
Rec. T. A. M.	Recueil des décisions des tribunaux arbitraux mixtes
RefE	Referentenentwurf
Rev. crit. d. i. p.	Revue critique de droit international privé
RG	Reichsgericht
RGBL	Reichsgesetzblatt
RGRK (-Bearbeiter)	Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs
RIP	Règlement concernant le transport international ferroviaire des wagons de particuliers
Riv. dir. int. priv. proc.	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft/Außenwirtschaftsdienst des Betriebsberaters
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
sc.	scilicet
SchiffRG/SchRG	Schiffsrechtegesetz
SchiffsregisterO/SchRO	Schiffsregisterordnung
SchiffsregisterV	Schiffsregisterverfügung
SchG	Scheckgesetz
schweiz.	schweizerisch
SchwJbIR	Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht
sec.	section
SeemG	Seemannsgesetz
SeeRVertO	Seerechtliche Verteilungsordnung
SeeschiffahrtsG	Seeschiffahrtsgesetz
sFr.	Schweizer Franken
SJZ	Süddeutsche Juristenzeitung
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
StAZ	Das Standesamt
stenogr./sten.	stenographisch
stv.	stellvertretend
SZ	Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofs in Zivilsachen
TranspR	Transport- und Speditionsrecht
Trav.	Travaux
Trib.	Tribunale
u. a.	und andere
UCC	Uniform Commercial Code

umfängl.	umfänglich
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
v.	von
v (kursiv)	versus
Verf.	Verfasser
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
vol.	volume
Vorbem.	Vorbemerkung
VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
Warn	Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts
weit.	weitere
WG	Wechselgesetz
WGO	Die wichtigsten Gesetzgebungsakte in den Ländern Ost-, Süd- osteuropas und in den ostasiatischen Volksdemokratien
Wiener Einheitliches KaufG	Wiener Einheitliches Kaufgesetz
WLR	Weekly Law Reports
WM	Wertpapier-Mitteilungen
zahlr.	zahlreiche
z. B.	zum Beispiel
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis
ZIR	Zeitschrift für Internationales Recht (früher: NiemeyersZ)
zit.	zitiert
ZLW	Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZfRVgl.	(öst.) Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZSchwR/ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
z. T.	zum Teil
zust.	zustimmend
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft

1. Teil:

Vorschläge für eine Reform des deutschen internationalen Sachen- und Immaterialgüterrechts

vorgelegt von der
ERSTEN KOMMISSION DES DEUTSCHEN RATES FÜR INTERNATIONALES
PRIVATRECHT

Es wird folgende Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung des IPR-Neuregelungsgesetzes vom 25. 7. 1986 vorgeschlagen:

Sechster Abschnitt Sachenrecht und Immaterialgüterrecht

Art. 43. Rechte an einer Sache

(1) Rechte an einer Sache unterstehen dem am Lageort der Sache geltenden Recht.

(2) Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so können die Rechte nicht im Widerspruch zu der Rechtsordnung dieses Staates ausgeübt werden.

Art. 43a. Grundstücksimmissionen

Für Ansprüche aus schädigenden Einwirkungen, die von einem Grundstück ausgehen, gilt Art. 40 Abs. 1 entsprechend.

Art. 44. In das Inland gelangende Sachen

Gelangt eine bewegliche Sache in das Inland und ist der Erwerb eines dinglichen Rechts nicht schon vor dem Eintreffen im Inland vollendet, so gelten die im Ausland eingetretenen Vorgänge als im Inland erfolgt.

Art. 45. Transportmittel

(1) Rechte an Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen unterliegen dem Recht des Herkunftsstaats. Dieser wird bestimmt:

1. bei Luftfahrzeugen durch die Staatsangehörigkeit,
2. bei Wasserfahrzeugen durch die Registereintragung,
sonst durch den Heimathafen oder Heimort.

(2) Gesetzliche Sicherungsrechte an diesen Fahrzeugen unterliegen dem Recht, das auf die zu sichernde Forderung Anwendung findet.

Art. 46. Immaterialgüterrechte

Immaterialgüterrechte unterstehen dem Recht des Staates, für dessen Gebiet ihr Schutz in Anspruch genommen wird.

2. Teil:

Begründung der Vorschläge

Zu Art. 43: Rechte an einer Sache

Rechte an einer Sache unterliegen nach einer weltweit anerkannten Regel der *lex rei sitae*. An dieser Grundregel ist festzuhalten.

Ob daneben im internationalen Mobiliarsachenrecht auch eine – begrenzte – *Parteiautonomie* zugelassen werden sollte, ist eine neuerdings vieldiskutierte Frage. Für eine solche *Parteiautonomie* wird insbesondere ins Feld geführt, daß durch sie das Schuldverhältnis und der dingliche Rechtsübergang einheitlich angeknüpft werden könnten. Ferner könne durch eine Rechtswahl das Problem der sukzessiv anzuwendenden Rechtsordnungen beim Statutenwechsel im Fall internationaler Verkehrsgeschäfte oder bei den Sicherungsrechten entschärft werden.

Die Befürworter der *Parteiautonomie* vermochten indessen deren Gegner bisher noch nicht von der Nützlichkeit einer solchen Regelung zu überzeugen. Gegen die *Parteiautonomie* im internationalen Mobiliarsachenrecht (im internationalen Immobiliarsachenrecht steht eine *Parteiautonomie* nicht zur Diskussion) spricht indessen, daß es im Schuldrecht um inter-partes-Beziehungen und Parteiinteressen geht, während im Sachenrecht auch die Rechtsbeziehungen zu Dritten geregelt werden. Die Rechte Dritter, so wird gesagt, dürften durch die Wahl eines bestimmten Rechts nicht verkürzt werden. Diesem Einwand könnte zwar mit einer Formulierung begegnet werden, wonach eine Rechtswahl gutgläubigen Dritten oder generell Dritten nicht entgegengehalten werden kann (so Art. 104 Abs. 2 des schweizerischen IPR-Gesetzes). Würde man aber auf diese Weise die Wirkungen der Rechtswahl auf die Parteien beschränken, dann müßte man die Frage nach der praktischen Relevanz der Rechtswahl stellen; denn in den problematischen Fällen geht es fast immer um die Drittwirkung.

Aus diesen Gründen erscheint die Zulassung der *Parteiautonomie* im internationalen Mobiliarsachenrecht jedenfalls derzeit noch nicht empfehlenswert.

Zu Art. 43 Abs. 1

Art. 43 Abs. 1 sollte nach der Fassung des Referentenentwurfs folgendermaßen lauten:

»Entstehung, Änderung, Übergang und Untergang von Rechten an einer Sache unterliegen dem Recht des Staates, in dem sich die Sache befindet. Die sachenrechtlichen Vorschriften dieses Staates sind auch dann anzuwenden, wenn nach einer anderen Verweisungsvorschrift dieses Gesetzes das Recht eines anderen Staates maßgebend wäre.«

Art. 43 Abs. 1 S. 1 RefE umschreibt den Geltungsbereich der situs-Regel, allerdings begrenzt auf Entstehung, Änderung, Übergang und Untergang von Rechten. Von den *Wirkungen* dieser Rechte ist erst in Art. 43 Abs. 2 RefE die Rede, dort aber beschränkt auf den Fall des Statutenwechsels. Nicht geregelt ist das Wirkungsstatut bei Rechten an Sachen, die ihren Lageort nicht geändert haben. Vor die Alternative gestellt, auch noch die Wirkungen der Sachenrechte in die Grundregel (Art. 43 Abs. 1 S. 1 RefE) aufzunehmen oder auf die Enumeration zu verzichten und sie durch einen Sammelbegriff (»Rechte an einer Sache«) zu ersetzen, entschied sich die Kommission für die letztere Lösung.

Art. 43 Abs. 1 S. 2 RefE sollte klarstellen, daß der sachenrechtliche Numerus clausus des Belegenheitsstaates nicht beeinträchtigt wird durch sachenrechtliche Typen, die sich aus einem Gesamtstatut (Erbstatut, Güterrechtsstatut) ergeben und im Belegenheitsstaat unbekannt sind (z. B. Generalhypothek, Vindikationslegat). Die Formulierung gibt indessen zu Mißverständnissen Anlaß. Sie könnte dahin verstanden werden, daß das Gesamtstatut durch das Recht des Lageortes völlig verdrängt wird. Das entspräche aber nicht der bisherigen Rechtslage. Die bisherige Rechtslage zu ändern, besteht keine Veranlassung. Nach welchem Recht die Erben Eigentümer des Nachlasses werden oder im Fall einer Gütergemeinschaft Miteigentum entsteht, sollte auch weiterhin grundsätzlich das Erbstatut oder das Güterstatut bestimmen. Daß von diesem Grundsatz Ausnahmen zu machen sind, wenn das Gesamtstatut dingliche Rechte vorsieht, die dem Belegenheitsstatut unbekannt sind, ist unstrittig. Das rechtfertigt einen Verzicht auf eine ausdrückliche Regelung. Eine Nichtregelung ist jedenfalls besser als eine zu Mißverständnissen Anlaß gebende Vorschrift.

Zu Art. 43 Abs. 2

Art. 43 Abs. 2 lautete in der Fassung des Referentenentwurfs (in Anlehnung an einen früheren Vorschlag des deutschen Rates): »Gelangt eine Sache, an der Rechte begründet sind, in einen anderen Staat, so unterliegen die Wirkungen dieser Rechte dem Recht des Staates, in den sie gelangt ist.«

Diese Formulierung ist vor dem Hintergrund des Art. 43 Abs. 1 zu sehen, der